

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Berichtsstelle
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

M 41.

Sonnabend, 18. Februar 1905, abends.

58. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Telegrafen 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postanstalten 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger und im Postamt 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnement werden angemessene Rabatte ertheilt.

Rügigen-Klausur für die Nummer des Ausgabes 10 bestimmt 9 Uhr ohne Gestalt.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rathausstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Wittwoch, den 22. Februar 1905, vorm. 11 Uhr
kommen im Restaurant zur "Wartburg" in Neugröba — als Versteigerungsort —
1 Schreibtisch, 1 Sofa, 1 Spiegel, Bilder, 1 Tabakdose, 1 Lampe, 1 Kommode u. a. m.
gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 15. Februar 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Freitag, den 24. Februar 1905,
vorm. 9 Uhr,

kommen im Auktionslokal hier eine Anzahl Möbeln, Bettstellen mit Matratzen und Betten, Bücher, 2 Scheibenbücher, 2 silberne und 1 vergoldeter Leuchter, Portières, Spiegel und anderes mehr und
hierauf nachmittag 2 Uhr,
im Grundstück Poppinerstraße Nr. 29, hier, 1 Pianino, 2 braune Pferde, Wagen, Kutsch- und Arbeitsgeschirre, Hobelsäcke, Bretter, Rüstzeug, Verbundsteine, Gartensäulen, verschied. ausländische Pflanzen, 4 Epheuwinden u. a. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Ein spezielles Verzeichnis der zu versteigernden Sachen hängt am Gerichtsbret aus.
Riesa, den 18. Februar 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Am 15. Februar 1905 ist der bisherige Hilfsgegendient Herr Otto Karl Roscher¹ von uns als Rats-Expedient verpflichtet worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Februar 1905.

Dr. Dohne.

Inb.

Im Gasthofe zur Königslinde in Wülknitz sollen Donnerstag, den 23. Februar bis 3rs., von vormittags 1/10 Uhr an 522 Stück fieberne Stämme von 11—24 cm Mittentstärke und 10,20—12 m Länge, 583 tief. Blöder von 16—30 cm Oberstärke und 3,0—4,0 m Länge, 6 Ahornblätter von 23—34 cm Oberstärke und 2,0—2,5 m Länge, 70 fieberne Verbastangen von 12—14 cm Unterstärke und 10—12 m Länge, 26 birken Verbastangen von 8—9 cm Unterstärke und 7—8 m Länge, 327 cm tief. Scheite, 312 cm tief. Knüppel, 2 cm Ahornknüppel, 939 cm tief. Astete, 2 cm birken, ahorne Astete, 6 cm tief. Stöcke, 2 cm Ahornstäbe, 3 tief. Langhaufen IV. Cl., 27 cm tief. Mistriegig, 12 cm Ahornastreisig, aufbereitet in den Kahlschlägen der Abt. 23, 39, 40 und im Paradenlager Zeithain, meistbietend gegen Barzahlung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor Beginn bekannt gegeben.

Königliche Forstverwaltung Königliche Garnisonverwaltung
Truppenübungsplatz Zeithain.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, 18. Februar 1905.

Die vereinigten Elbeschiffahrts-Gesellschaften geben bekannt, daß die nicht zum Umtausch präsentierten Aktien ihrer Gesellschaft verkauft wurden und der Erlös für Rechnung der Beteiligten deponiert worden ist. Ferner machen sie bekannt, daß der regelmäßige Schiffsahrtbetrieb am 20. Februar eröffnet werden wird.

Auf die morgen Sonntag abend im Saale des "Wettiner Hof" stattfindende, vom Theater-Verein zum besten des Wohltätigkeitsverein "Stammtisch zum Kreuz" veranstaltete öffentliche Theateraufführung, sei hierdurch in Rücksicht auf den guten Zweck noch besonders aufmerksam gemacht und ihr ein zahlreicher Besuch und guter Erfolg gewünscht. Das Nähere über die Veranstaltung ist aus dem Inserat Seite 4 d. Bl. ersichtlich.

Morgen nachmittag 2 Uhr wird der "Riesaer Fußballsclub 1903" in diesem Jahre das erste Training auf seinem neuen Sportplatz (hinter der Venlerischen Waschanstalt) abhalten.

Einen überaus glänzenden und fröhlichen Verlauf nahm das am 16. d. M. im "Wettiner Hof" veranstaltete Fest der Gesellschaft "Harmonie". Es lag der Gedanke zugrunde, ein Jagdfest im oberbayerischen Gebirge vorzuführen, welches der Jagdherr seinen Gästen gab. Der Saal war geschmackvoll in ein Dorf an einen alpenumgürteten See umgewandelt. In buntem Treiben tummelten sich niedliche Dirndl, stramme Buam, leichte Bäuerinnen, Dörfler, Jäger und Jägerinnen, Treiber und Sommerschüler herum, sogar eine Jägerbande hatte sich eingefunden in farbenprächtigen Gewändern, vor deren Blaue gelüftet jedoch niemand sicher war. Küche und Keller des Schloßwirtes waren ausgezeichnet, auch war Gelegenheit zu einer wogehaltigen Höhnerhälftenfahrt geboten. Launige, glänzende Ansprachen wechselten ab mit Vorführung eines von Herrn Lehrer Haas glücklich arrangierten, ausgezeichneten Jägerreitens, des gut dressierten Tanzbären der Pustashöhne, eines graziosen Tanzes der Spinnerinnen und eines urwüchsigen Schuhplattlers der Dorfjugend. Letztere zwei Tänze hatte Herr Tanzlehrer Richter in dankenswerter Weise eingeläutet. Was aber für unheimliches Wild sich noch in Oberbayern herumtreiben muß, ist kaum glaublich. Die alten Kürbode hatten außer verschiedenen Hasen, Rehen u. dergl. sogar einen Bär und einen Leoparden "zur Strecke gebracht". Stürmischen Beifall erntete auch ein plötzlich austachender Jesuitenpater, der in fulminanten Knittelreihen à la Kapuziner in "Wallensteins Lager" über die Vergnügungslust der "Harmonie" und über ihren Ausschuß loszog. Auf großen Erfolg konnte er aber nicht zurückblicken; es wurde lustig fortgesetzt und nach dem Halbtakt "dem Heidenmädel Terpsichore" in ausgedehntem Maße bis an die Morgenstunden gehuldigt.

— Ein seltenen Fischfang hat der Fischermeister V. Großmann in der Elbe bei Glindé gemacht. Er fing in seinem Netz einen Wels im respektablen Gewicht von 90 Pfund und zwei solche im Gewicht von 50 und 40 Pfund. — Sonntag abend tritt, wie schon mitgeteilt, eine Mondfinsternis ein, die in Europa, Asien, Afrika,

Australien und der westlichen Hälfte des Großen Ozeans sichtbar ist. Die Finsternis beginnt, bald nachdem der Mond aufgegangen ist, um 6 Uhr 53,7 Minuten nachmittags und endigt 9 Uhr 6,7 Minuten abends. Um die Zeit der Mitte, etwas nach 8 Uhr abends wird 0,4 des Monddurchmessers vom Schatten der Erde bedekt sein. Für den Anblick mit blohem Auge beginnt die Verschattung oben links auf der Mond scheibe nahe in der Mitte zwischen dem östlichsten und nördlichsten Punkte des Mondrandes, und der Schatten verläßt die Mond scheibe rechts neben ihrem nördlichsten Punkt.

— Über die Gründung eines Sächsischen Steinsehmeister-Bundes wird aus Plauen i. B. folgendes mitgeteilt: Der Steinsehmeister-Innung der Kreishauptmannschaft Zwickau (Siz Plauen) ging ein Schreiben der Steinsehmeister-Innung Chemnitz zu, worin diese mitteilt, daß sie aus dem Bunde Deutscher Steinsehmeister-Innungen Berlin ausgetreten ist. Als Grund werden u. a. die außerordentlich hohen Beiträge, welche jetzt gefordert werden, angegeben, wogegen die sächsischen Meister gar keine Vorteile genießen. "Wir in Sachsen", so heißt es in dem Schreiben weiter, "können absolut nicht mit preußischen und Berliner Verhältnissen rechnen und die wiederholt stattgehabten Streits haben bewiesen, daß durch die großen Entfernungen auf eine wirksame, gegenwärtige Unterstützung nicht zu rechnen ist." Die Chemnitzer schlagen als ratsam deshalb vor, einen Sächsischen Steinsehmeister-Bund zu gründen, welchem nur sächsische Innungen angehören dürfen. Da in Sachsen in der Hauptsache gleiche Interessen verfolgt und auch anähnliche gleiche Währung gezahlt werden, so beschlossen die Chemnitzer, bei sämtlichen Innungen Sachsen anzustreben, ob sie mit der Gründung eines Sächsischen Bundes einverstanden sind. Nach Eingang der Antworten soll eine Zusammenkunft abgehalten, die Gründung beschlossen und der Siz des Bundes bestimmt werden. — Die Steinsehmeister-Innung der Kreishauptmannschaft Zwickau hält am 20. Februar in dieser Angelegenheit in Plauen eine außerordentliche Versammlung ab, zu der sämtliche Meister des Bezirks eingeladen werden. Die Plauenschen Meister stehen der Gründung sympathisch gegenüber.

— Die Höhe der Matrikularkosten für 1905 ist nun mehr festgesetzt worden. Das Königreich Sachsen wird für 1905 15982931 Mark zu zahlen haben, 1943555 Mark weniger als im Vorjahr.

— Zu der für die gesamte Ärzteschaft wichtigen Frage, ob ein approbiert Arzt sich als „Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten“ bezeichnen darf, hat der Strafgerichts des sächsischen Oberlandesgerichts Stellung genommen. Der approbierte und in Dresden praktizierende Arzt Dr. med. Breitbach war vom dortigen Schöffengericht wegen Vergehens gegen § 147, Absatz 3 der Gewerbeordnung verurteilt worden, weil er sich auf seinem Firmenschild und in öffentlichen Anklündigungen als „Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten“ bezeichnet und sich dadurch einen zahnärztlichen oder zahnärztlichen Titel beigelegt haben sollte. Die hiergegen vom Angeklagten eingelegte Berufung wurde vom Landgericht verworfen. Inzwischen war gegen V. ein neues Strafverfahren eingeleitet worden, weil er

trotz der Verurteilung durch das Schöffengericht die fragliche Bezeichnung weitergeführt hatte. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1883, betreffend die Prüfung der Zahnärzte, soll niemand einen zahnärztlichen Titel führen dürfen, der nicht approbiert Zahnarzt ist. Tatsächlich wurde der Angeklagte nach dem „Dr. Nach“ abermals verurteilt und das Urteil von der Berufungsinstanz bestätigt, indem letztere betonte, daß V. durch seine Ankündigung im Publikum den Glauben erweckt habe, es handle sich um einen approbierten Zahnarzt, der eine besondere Ausbildung gewissen und eine besondere Prüfung abgelegt habe, was aber beim Angeklagten nicht der Fall sei. In der Revision des Angeklagten wird geltend gemacht, es könne dahingestellt bleiben, ob ein approbiert Arzt auf Grund der abgelegten allgemeinen Prüfung sich nicht ohne weiteres als Zahnarzt bezeichnen dürfe, so gut wie er sich als Spezialarzt für Haut-, Ohren- usw. Krankheiten ausgeben dürfe. Zu Wirklichkeit hande es sich bei der obigen Bezeichnung nur um einen Arzttitle, den sich beizulegen V. berechtigt gewesen sei. Unter den Ärzten sei es üblich, daß sich fast jeder als Spezialarzt für gewisse Krankheiten bezeichne. Der Begriff zahnärztlicher oder zahnärztlicher Titel sei vom Vorberichter verkannt. Die Ärztekammer für die Provinz Brandenburg habe sich ebenfalls dafür ausgesprochen, daß sich der Arzt als Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten bezeichnen dürfe, um so mehr, als der approbierte Arzt insoweit seiner umfassenden wissenschaftlichen Ausbildung höher stehe, als der Zahnarzt. Einen Titel, wie den fraglichen, zu führen, sei der Zahnarzt nicht einmal berechtigt. Staatsanwalt Dr. Seile als Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft hält dementgegen einen zahnärztlichen Titel für vorliegend, ebenso für festgestellt, daß dieser im vorliegenden Falle ein Irreführung des Publikums veranlaßt habe. Wohl stehe der approbierte Arzt über dem Zahnarzt, allein er könne seine spezialärztliche Tätigkeit auf dem fraglichen Gebiete, wie es das Publikum erwarte, nachweisen, es fehle ihm die technische Geschicklichkeit und Routine, die zu der Ausübung des Berufs eines Zahnarztes erforderlich sei. Das Oberlandesgericht hebt jedoch das angefochtene Urteil nebst den ihm zu grunde liegenden Feststellungen auf und verweist die Sache zur andernweiten Verhandlung und Entscheidung an die Berufinstanz zurück. Zur Begründung wird ausgeführt, daß, wenn auch dem Landgericht insofern beigetreten war, als es annahm, daß der Zahnarzt eine Extraprüfung zu bestehen habe, und daß die allgemeine Prüfung der Ärzte noch nicht dazu führen könne, daß letztere einen zahnärztlichen Titel führen dürfen, so seien doch Bedenken gegen das angefochtene Urteil bei der Prüfung der Frage aufgestiegen, ob die Ärzte nicht dann, wenn die Möglichkeit gegeben sei, daß Zahn- und Mundkrankheiten auftreten, die nur von einem approbierten Arzt behandelt werden können, befugt seien, sich einen zahnärztlichen oder zahnärztlichen Titel beizulegen. In dieser Hinsicht enthalte das Landgerichtsurteil eine Lücke, weshalb es angezeigt erscheine, die Sache zur nochmaligen Prüfung an das Landgericht zurückzuerufen, dem auch die Entscheidung über die Kostenfrage vorbehalten bleibe.